

STAATSRAT, VERWALTUNGSSTREITSACHENABTEILUNG

ENTSCHEID

Nr. 227.390 vom 14. Mai 2014

A. 202.403/Vbis-73

In der Rechtssache: **WANSART** Udo,
Wahldomizil bei
Herrn Pascal ARIMONT, Rechtsanwalt,
Major-Long-Straße 38,
4780 Sankt Vith,

gegen:

die Wallonische Region,
vertreten durch ihre Regierung,
Wahldomizil bei
Herrn Jean-Yves MARICHAL, Rechtsanwalt,
route de Parfondvaux 13,
4671 Saive.

DER PRÄSIDENT DER KAMMER Vbis,

Aufgrund der am 10. November 2011 eingereichten Antragschrift, mit der Udo WANSART die Nichtigerklärung der Entscheidung des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Mobilität der Wallonischen Region vom 15. September 2011, mit der ihm eine Städtebaugenehmigung bezüglich der Regularisierung einer Garage auf einem in Sankt Vith, Kaiserbaracke 22c, gelegenen Grundstück verweigert wird, beantragt;

Aufgrund der ordnungsgemäß gewechselten Erwiderungs- und Repliksschriftsätze;

Aufgrund des von Frau VOGEL, Erster Auditor beim Staatsrat, gemäß Artikel 12 der allgemeinen Verfahrensordnung erstatteten Berichts;

Aufgrund der Notifizierung des Berichts an die Parteien;

Aufgrund des Antrags von Frau VOGEL, Erster Auditor, vom 16. Januar 2014 zur Anwendung des durch Artikel 14quinquies der allgemeinen Verfahrensordnung organisierten Verfahrens;

Aufgrund des Schreibens vom 23. Januar 2014, mit dem der beklagten Partei notifiziert wird, dass die Kammer über die Nichtigkeitsklärung des angefochtenen Rechtsakts entscheiden wird, es sei denn, sie ersucht um Anhörung;

Aufgrund des letzten Schriftsatzes der klagenden Partei;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, dass die beklagte Partei am 2. Dezember 2013 den Bericht des Auditors empfangen hat, in dem die Nichtigkeitsklärung vorgeschlagen wird;

In der Erwägung, dass Artikel 30 Paragraph 3 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat - in der auf die Klage anwendbaren Fassung - bestimmt, dass die Verwaltungsstreitsachenabteilung den Rechtsakt oder die Verordnung für nichtig erklären kann, wenn die beklagte Partei oder derjenige, der ein Interesse an der Lösung der Streitsache hat, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ab Notifizierung eines solchen Berichts keine Fortsetzung des Verfahrens mittels eines bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefes beantragt;

In der Erwägung, dass die beklagte Partei innerhalb der anberaumten Frist nicht reagiert hat; dass sie nicht um Anhörung ersucht hat; dass der angefochtene Rechtsakt also für nichtig zu erklären ist,

ENTSCHEIDET:

Artikel 1.

Die Entscheidung des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Mobilität der Wallonischen Region vom 15. September 2011, mit der Udo WANSART eine Städtebaugenehmigung bezüglich der Regularisierung einer Garage in Sankt Vith, Kaiserbaracke 22c, verweigert wird, wird für nichtig erklärt.

Artikel 2.

Die Kosten, festgelegt auf 175 Euro, werden zu Lasten der beklagten Partei gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der Kammer Vbis am vierzehnten Mai zweitausendvierzehn von:

Herrn	HANOTIAU,	Kammerpräsident,
Frau	WIAME,	Kanzler.

Der Kanzler,

Der Präsident,

V. WIAME.

M. HANOTIAU.